

Datenschutzrecht und Transparenz in der öffentlichen Verwaltung

Einwirkungen und Auswirkungen

Symposion: Transparenz, Publikationspflichten
und Informationszugang in der
öffentlichen Verwaltung

30./31.3.2023, Linz

Konrad Lachmayer

Sigmund Freud PrivatUniversität

konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WIEN

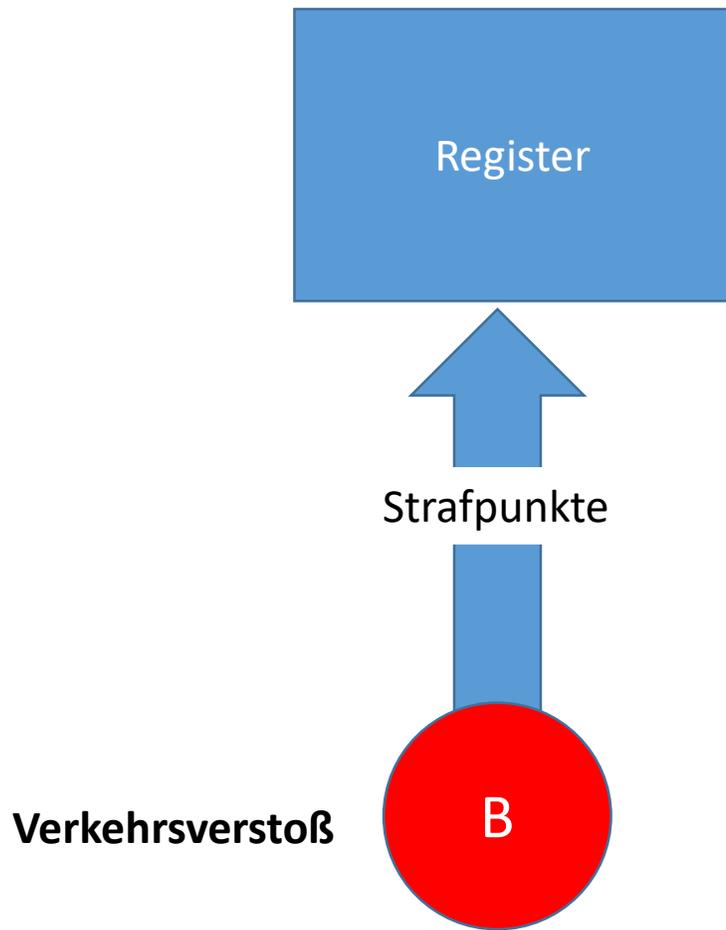


Start einer koordinierten Maßnahme betreffend die Nutzung von Cloud basierten Diensten im öffentlichen Sektor

Der 15. Februar 2022 markierte den Start der ersten „koordinierten Maßnahme“ des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zum Thema „Nutzung von Cloud-gestützten Diensten durch öffentliche Stellen“.

Vornehmlich werden die notwendigen Prozesse und Sicherheitsvorkehrungen beim Erwerb bzw. Problembereiche im Zusammenhang mit internationalem Datenverkehr, sowie jene Bestimmungen, die die Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter regeln, beleuchtet.

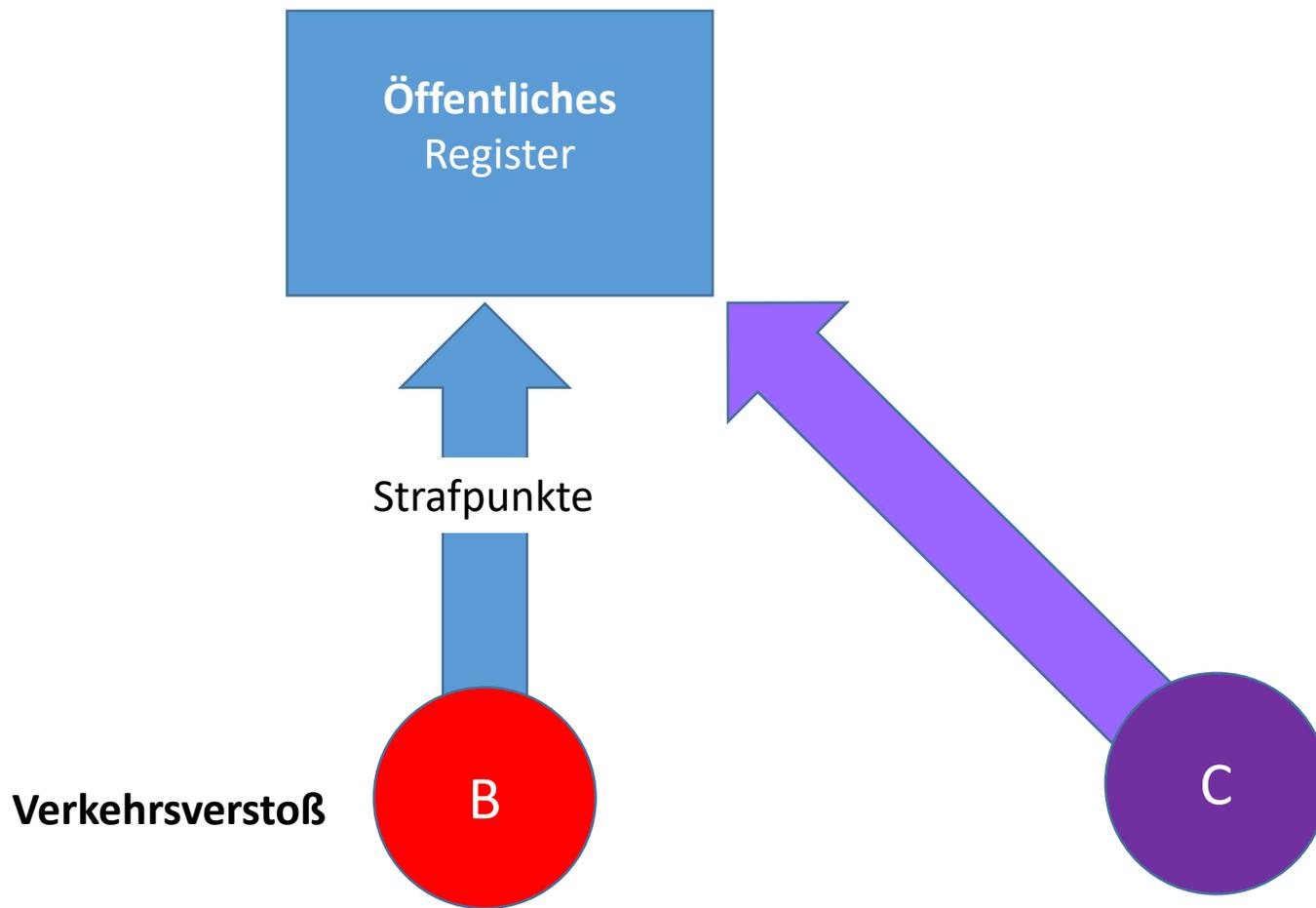
[https://www.dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html#Cloud Dienste](https://www.dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html#Cloud_Dienste)



EuGH 22.6.2021, Rs C-439/19, B / Latvijas Republikas Saeima

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WIEN

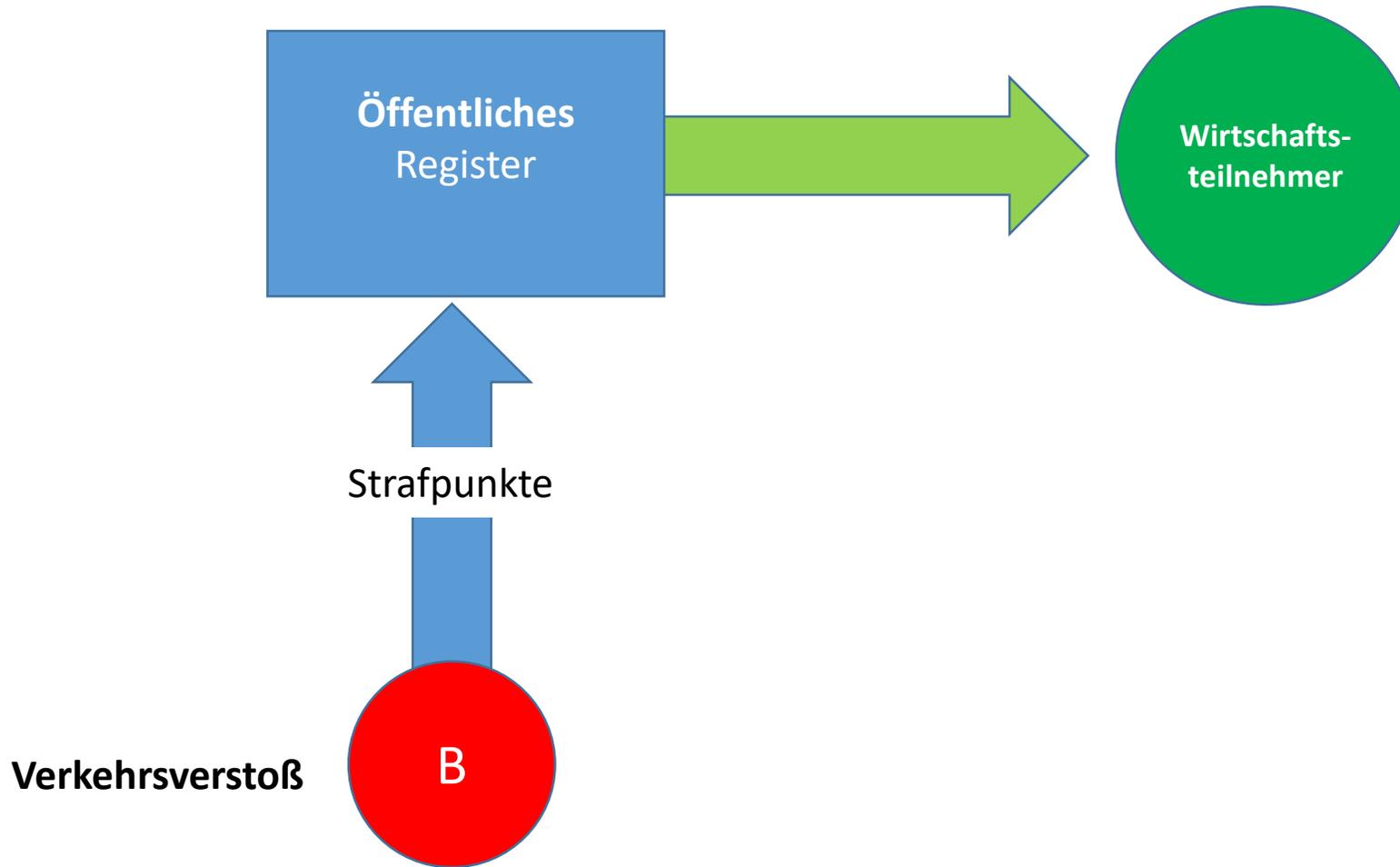




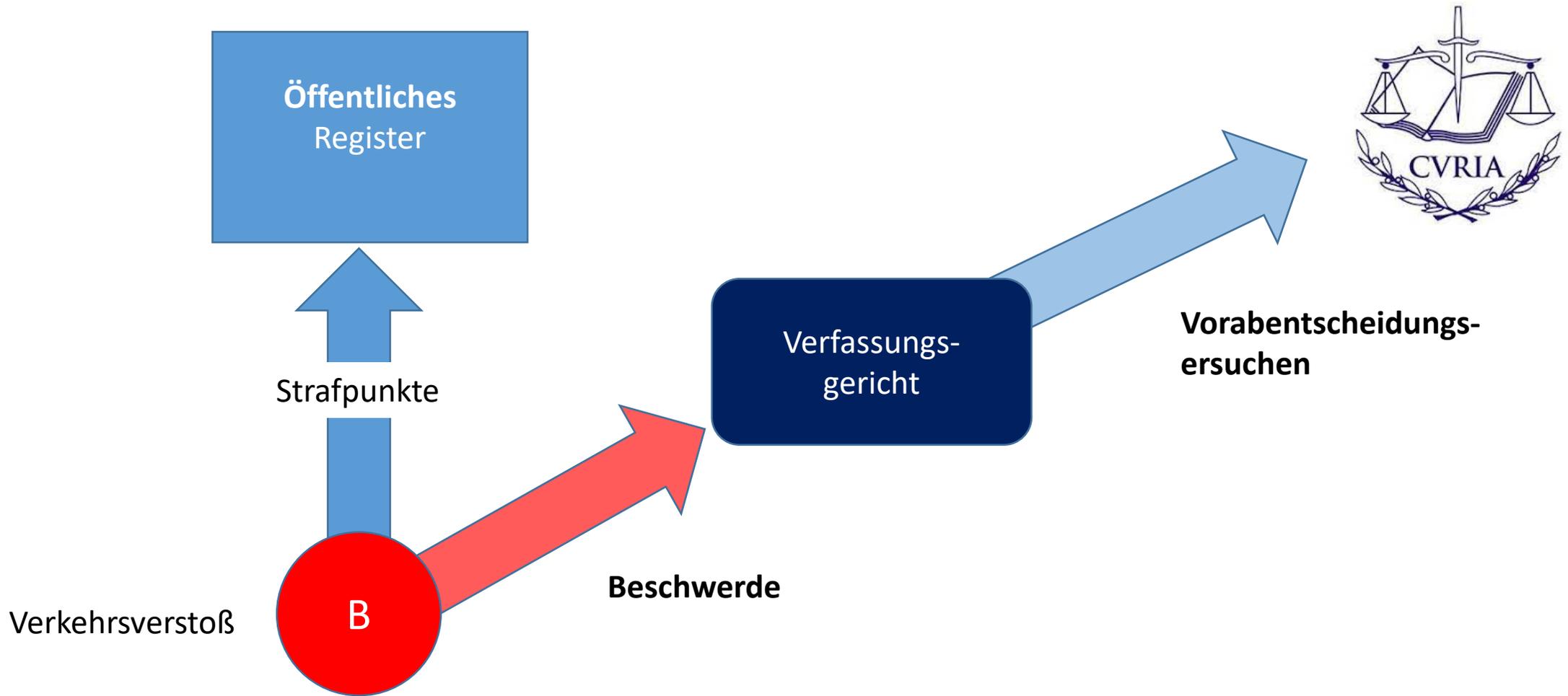
EuGH 22.6.2021, Rs C-439/19, B / Latvijas Republikas Saeima

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WIEN





EuGH 22.6.2021, Rs C-439/19, B / Latvijas Republikas Saeima



EuGH 22.6.2021, Rs C-439/19, B / Latvijas Republikas Saeima

Datenschutzrecht und Transparenz in der öffentlichen Verwaltung

Einwirkungen und Auswirkungen

1. Datenschutzrecht als Transparenzanforderung an die öffentliche Verwaltung
2. Datenschutzrecht als Transparenzeinschränkung für die öffentliche Verwaltung
3. Datenschutzrecht zwischen Professionalisierung und Individualrechtsschutz
4. Schlussfolgerungen

1. Datenschutzrecht als Transparenzanforderung an die öffentlichen Verwaltung

Transparenz durch Datenschutzrecht

- **Anwendbarkeit der DSGVO in der gesamten staatlichen Verwaltung**
Ausnahme: polizeiliche und nachrichtendienstliche Tätigkeit -> DS-RL PJZS, DSG
- **DSGVO als Instrument der Transparenz**
- **Transparenzpflichten für die öffentliche Verwaltung** (Informationspflichten etc)
- **Transparenzfunktion der Datenschutzbehörde**

Datenschutzrechtliche Grundsätze

Art 5 Abs 1 lit a DSGVO

Personenbezogene Daten müssen ...

auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, **Transparenz**");

Informationspflichten

Art 12 DSGVO

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen und alle Mitteilungen, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in

- präziser,
- transparenter,
- verständlicher und
- leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und
- einfachen Sprache zu übermitteln.

Informationspflichten

Bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Art 13 DSGVO

- Namen / Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Datenschutzbeauftragten
- Zwecke / Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Empfänger / Kategorien von Empfänger
- Dauer der Speicherung
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft / Berichtigung / Löschung ...

Informationspflichten

Personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (Art 14 DSGVO)

- Namen / Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Datenschutzbeauftragten
- Zwecke / Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Empfänger / Kategorien von Empfänger
- Dauer der Speicherung
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft / Berichtigung / Löschung ...

Ausnahmen (Art 14 Abs 5 DSGVO)

Erteilung unmöglich, unverhältnismäßiger Aufwand, Offenlegung durch Rechtsvorschriften geregelt, Berufsgeheimnisse...

Auskunftspflichten

Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art 15 DSGVO)

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- geplante Speicherdauer
- Bestehen eines Rechts auf Berichtigung / Löschung / Einschränkung der Verarbeitung / Widerspruchsrecht
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde;
- Informationen über die Herkunft der Daten

Transparenzpflichten

Art 33, 34 DSGVO – Meldung bei Datenschutzverletzung (Data Breach Notification)

Keine Transparenzverpflichtung:

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art 30 DSGVO)
- Risikoabwägung (Art 32 DSGVO)
- Datenschutz-Folgeabschätzung (Art 35 DSGVO)

Transparenz durch Datenschutzrecht

- Datenschutzrecht als Transparenzverpflichtung in Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Transparenz durch gesetzliche Grundlagen
- Transparenz durch Informationspflichten
- Transparenz durch Auskunftsrecht
- Transparenz bei Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen



2. Datenschutzrecht als Transparenzeinschränkung für die öffentliche Verwaltung

Transparenz im Rahmen von Datenschutzrecht

- **Anwendbarkeit der DSGVO im Rahmen von Transparenzbestimmungen**
- **DSGVO als Rahmen für Transparenzbestimmungen**
- **Transparenzpflichten der öffentliche Verwaltung** (Auskunftspflichten, Veröffentlichungspflichten etc)
- **ErwGr 154 DSGVO**

Diese VO ermöglicht, dass bei ihrer Anwendung der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der **Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten** kann als **öffentliches Interesse** betrachtet werden.

Datenschutzrechtliche Grundsätze

Art 5 Abs 1 DSGVO

- Zweckbindung (Öffentliches Interesse)
- Verhältnismäßigkeit (Datenminimierung, Speicherbegrenzung)
- Nicht im Vordergrund: Integrität und Vertraulichkeit / Datengeheimnis (§ 6 DSG)

Transparenz – Terminologisches

- Veröffentlichung: Publikation von Information
- Informationsfreiheit: Recht sich aus öffentlichen Quellen zu informieren
- Informationszugangsfreiheit: voraussetzungsloser Zugang zu amtlichen Informationen
- Informationsweiterverwendung: Weiterverwendung von Informationen, die bereits veröffentlicht wurde bzw auf die ein Zugang besteht.

Transparenz – Rechtliches

- Veröffentlichung: Publikation von Information
- Informationsfreiheit: Recht sich aus öffentlichen Quellen zu informieren

Art 85 DSGVO – Weiterverarbeitung zu journalistischen Zwecken

Aufhebung des § 9 Abs 1 DSG – VfGH 14.12.22, G 287/2022

- Informationszugangsfreiheit: voraussetzungsloser Zugang zu amtlichen Informationen

Art 86 DSGVO – Informationszugangsfreiheit und Datenschutz („Öffentlichkeit“)

„Informationsfreiheitsgesetz“ fehlt, individuelle Auskunftspflichten nicht erfasst

- Informationsweitverwendung: Weiterverwendung von Informationen, die bereits veröffentlicht wurde bzw auf die ein Zugang besteht

Art 1 Abs 4 PSI-Richtlinie, RL (EU) 2019/1024: DSGVO voll anwendbar

Datenschutzrechtliche Grenzen von Transparenz

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Unter Berücksichtigung zum einen **Sensibilität der fraglichen Daten** und der **Schwere dieses Eingriffs** in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen und zum anderen der Tatsache, dass ... nicht ersichtlich ist, dass das **Ziel der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit** in zumutbarer Weise **nicht mit anderen, weniger einschneidenden Mitteln** ebenso **wirksam erreicht werden** kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die **Erforderlichkeit** einer solchen Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten über Strafpunkte für Verkehrsverstöße zur Gewährleistung dieses Zieles nachgewiesen ist.

EuGH 22.6.2021, Rs C-439/19, B / Latvijas Republikas Sae Rz 113

Datenschutzrechtliche Grenzen von Transparenz

- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

Transparenzpflichten (Unionsrecht / Recht der Mitgliedsstaaten)

- **Transparenz als öffentliches Interesse außer Streit gestellt**

- **Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Datenschutz**

(Schwärzungen, Nicht-Veröffentlichung, ...)

3. Datenschutzrecht zwischen Professionalisierung und Individualrechtsschutz

Datenschutzrecht als Professionalisierung der Verwaltung

- Öffentliche Verwaltung im Informationszeitalter / Professioneller Umgang mit personenbezogenen Daten
- Recht(-/Gesetz)mäßigkeit als Maßstab für Transparenz
- Compliance – Praktische Vorgaben für die Verwaltung
- Transparenz als Verwaltungskultur / Abwägung zwischen Transparenz und Datenschutz

Datenschutzrechtlicher Individualrechtsschutz

- Forderung nach datenschutzrechtlicher Transparenz / Forderung nach Einschränkung der Transparenz aufgrund datenschutzrechtlicher Grenzen
- Art. 77, 78 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde / Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde
- Art. 79 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter

4. Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen

- Datenschutzrecht verpflichtet zur Transparenz!
- Entscheidung des Gesetzgebers erforderlich, um Transparenz herzustellen, wenn personenbezogene Daten betroffen
- Datenschutzrecht verhindert Transparenz nicht, sondern verlangt Einhaltung von Modalitäten (Legalitätsprinzip, Abwägung)

Datenschutzrecht und Transparenz in der öffentlichen Verwaltung

Einwirkungen und Auswirkungen

Symposion: Transparenz, Publikationspflichten
und Informationszugang in der
öffentlichen Verwaltung

30./31.3.2023, Linz

Konrad Lachmayer
Sigmund Freud PrivatUniversität
konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
WIEN

